

ARABIEN*, SINGAPUR**, SLOWAKEI*, SPANIEN*, SUDAN*, THAILAND*, UGANDA*, UNGARN*, URUGUAY*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**.

* Die Amtszeit endet einen Tag vor dem Beginn der einunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 1998.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 2001.

49/316. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats¹² und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ANGOLA, die DOMINIKANISCHE REPUBLIK, HONDURAS, INDONESIA, KENIA, KOLUMBIEN, die MARSHALLINSELN, die RUSSISCHE FÖDERATION und UGANDA für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ALBANIENS, AUSTRALIENS, DEUTSCHLANDS, GUATEMALAS, HONDURAS', INDONESIA, NICARAGUAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SWASILANDS, THAILANDS, UGANDAS und der ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Wahlen für die verbleibenden drei Sitze für die neunundvierzigste Tagung und die beiden Sitze für die achtundvierzigste Tagung zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ANGOLA***, BANGLADESCH**, BRASILIEN**, CHINA**, DOMINIKANISCHE REPUBLIK***, ECUADOR*, FRANKREICH*, GUINEA-BISSAU*, HONDURAS***, INDIEN*, INDONESIA***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN*, KENIA***, KOLUMBIEN***, LIBERIA**, MALAWI**, MARSHALLINSELN***, MEXIKO**, NIGERIA*, NORWEGEN*, PAKISTAN**, PERU*, RUSSISCHE FÖDERATION***, SUDAN**, TUNESIEN*, TÜRKEI**, UGANDA***, UNGARN* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/317. Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

A

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten

¹² Siehe Beschluß 1994/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. und 20. April 1994; siehe auch A/49/260 und Add.1.

vorgenommenen Ernennung INDONESIA und UGANDAS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.

B

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 16. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung NORWEGENS, PERUS und POLENS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.

Damit gehören dem Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau die folgenden Mitgliedstaaten an: INDONESIA, NORWEGEN, PERU, POLEN und UGANDA.

49/318. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung¹³ BELGIENS, GHANAS, LETTLANDS und SENEGALS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit HONDURAS', IRANS (ISLAMISCHE REPUBLIK), JAMAIKAS, MOSAMBIKS, SENEGALS, der TÜRKEI und UNGARNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung den Unterpunkt i) von Punkt 17 auf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung zu belassen, um die verbleibenden drei Sitze des Konferenzausschusses zu einem späteren Zeitpunkt zu besetzen.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden achtzehn Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, BELGIEN***, CHILE**, FIDSCHI*, FRANKREICH**, GABUN**, GHANA***, GRENADA*, JAPAN**, JORDANIEN*, LETTLAND***, MAROKKO*, NIGER*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/319. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹⁴ Kenntnis von der durch ihren Präsidenten vor-

¹³ A/49/109.

¹⁴ Siehe A/49/618, Ziffer 11.